

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

für alle in angemessener Weise zu begehen, so auch durch Bildungsarbeit und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Zugangs aller zu Sanitärversorgung;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Fortschritte zu beschleunigen, um das Millenniums-Entwicklungsziel 7 und andere Millenniums-Entwicklungsziele mit Bezug zur Sanitärversorgung zu verwirklichen, so auch durch erhöhte Anstrengungen, die Defizite bei der Sanitärversorgung durch erweiterte Maßnahmen vor Ort zu beheben, unter Hinweis auf die globalen Anstrengungen zur Verwirklichung der Fünf-Jahres-Kampagne zugunsten einer nachhaltigen Sanitärversorgung bis 2015;

6. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung freiwilliger Beiträge für diesen konkreten Zweck;

7. *fordert* UN-Wasser *nachdrücklich auf*, in Abstimmung mit den zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Welttoiletentags im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung für alle in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 67/292

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.74 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

67/292. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass Mehrsprachigkeit zur Verwirklichung der in Artikel 1 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

in dieser Hinsicht *ferner in Anbetracht* dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

daran erinnernd, dass Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung, einschließlich ihrer Ausschüsse und Unteraus-

schüsse,⁸¹ sowie des Sicherheitsrats⁸² sind, dass Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind⁸³ und dass Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind⁸⁴,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁸⁵, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987 und 50/11 vom 2. November 1995 sowie auf weitere spätere Resolutionen zur Mehrsprachigkeit, einschließlich der Resolutionen 65/311 vom 19. Juli 2011, 66/294 vom 17. September 2012, 66/297 vom 17. September 2012, 67/124 B vom 18. Dezember 2012, 67/237 vom 24. Dezember 2012 und 67/255 vom 12. April 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁶;

I

Mehrsprachigkeit im Allgemeinen und die Rolle des Sekretariats

2. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

3. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollständig durchgeführt werden müssen;

4. *unterstreicht außerdem*, dass das Sekretariat dafür verantwortlich ist, die Mehrsprachigkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf ausgewogener Grundlage in seine Tätigkeit zu integrieren;

5. *begrißt* in dieser Hinsicht die Beibehaltung der Funktionen des Koordinators für Fragen der Mehrsprachigkeit im Sekretariat und fordert alle Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats auf, die Arbeit des Koordinators zu unterstützen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, das Netz der Anlaufstellen weiter auszubauen, die den Koordinator für Fragen der Mehrsprachigkeit dabei unterstützen, die einschlägigen Resolutionen im gesamten Sekretariat wirksam und konsequent umzusetzen, und bittet den Generalsekretär, im Rahmen seiner Rolle im Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Mehrsprachigkeit⁸⁷ einen koordinierten Ansatz zur Mehrsprachigkeit im System der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *begrißt* es, dass in den Vereinten Nationen jeder Amtssprache ein besonderer Tag gewidmet wird, um über ihre Geschichte, Kultur und Verwendung zu informieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen, legt dem Generalsekretär nahe, diesen Ansatz auf kostenneutrale Weise weiter zu stärken, erforderlichen-

⁸¹ Regel 51 der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

⁸² Regel 41 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats.

⁸³ Regel 32 der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁸⁴ Siehe Resolution 2 (I), Anlage.

⁸⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁸⁶ A/67/311.

⁸⁷ A/67/78.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

falls unter Beteiligung von Partnerorganisationen, einschließlich Mitgliedstaaten und Einrichtungen wie die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und legt dem Generalsekretär außerdem nahe, zu erwägen, diese wichtige Initiative auch auf andere, Nicht-Amtssprachen auszudehnen, die in der ganzen Welt gesprochen werden;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die auf eine gemeinsame Sprache gründenden internationalen Organisationen unternehmen, um in Bezug auf die Mehrsprachigkeit vermehrt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

9. *begrüßt ferner* die Aktivitäten, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Mitgliedstaaten, die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und alle weiteren mitwirkenden Organe unternehmen, um die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, namentlich der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

10. *bekräftigt*, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, betont, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung des am 18. März 2007 in Kraft getretenen Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸⁸ ist, und erinnert an die Empfehlung zur Förderung und Nutzung der Mehrsprachigkeit und zum allgemeinen Zugang zum Cyberspace vom 15. Oktober 2003⁸⁹;

II

Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Mehrsprachigkeit

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen einsetzt und ihre volle Gleichbehandlung sicherstellt, mit dem Ziel, das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der fünf anderen Amtssprachen zu beseitigen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung über die erforderliche Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Durchführung aller ihrer Tätigkeiten verfügt;

12. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, auch künftig je nach dem Zielpublikum neben den Amtssprachen gegebenenfalls andere Sprachen einzusetzen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken;

13. *begrüßt* die Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zugunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen und so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre wichtigen mehrsprachigen Tätigkeiten in den interaktiven und den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen, die Verständigung und den Meinungs austausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler und regionaler Ebene fördern;

14. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen zur weltweiten Verbreitung von Informationen unter Einsatz von Amtssprachen und Nicht-Amtssprachen wie auch traditionellen Kommunikationsmitteln, und spricht in dieser Hinsicht Radio Vereinte Nationen ihre besondere Anerkennung für die Arbeit aus, die es gegenwärtig in den sechs Amtssprachen wie auch in Nicht-Amtssprachen leistet;

⁸⁸ United Nations *Treaty Series*, Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

⁸⁹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*, Abschn. IV, Resolution 41, Anlage.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am Amtssitz der Vereinten Nationen durchgängig in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen Führungen angeboten werden, da diese einkommenschaffende Maßnahmen darstellen;

16. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, am Amtssitz der Vereinten Nationen auch in Nicht-Amtssprachen Führungen anzubieten;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den kostenneutralen Initiativen des Sekretariats, Veröffentlichungen in Amtssprachen und Nicht-Amtssprachen herauszugeben, die Menge der übersetzten Veröffentlichungen zu erhöhen und eine mehrsprachigkeitsorientierte Anschaffungspolitik für die Bibliotheken der Vereinten Nationen zu fördern, und ersucht das Sekretariat, diese Initiativen fortzusetzen;

III

Websites und andere internetgestützte Kommunikationsmittel

18. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf allen Websites der Vereinten Nationen volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seinen nächsten Bericht über Mehrsprachigkeit eine umfassende Überprüfung der Websites der Vereinten Nationen aufzunehmen, die auch auf inhaltliche Unterschiede zwischen den Amtssprachen eingeht, und innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostenneutrale Maßnahmen aufzuzeigen, die es ermöglichen, volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über Mehrsprachigkeit eine umfassende Überprüfung der Websites der Vereinten Nationen aufzunehmen, in der er den Stand der Inhalte in den Nicht-Amtssprachen darstellt und innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostenneutrale Maßnahmen aufzeigt, mit dem Ziel, die umfassendere mehrsprachige Entwicklung und Anreicherung der Websites der Vereinten Nationen soweit angezeigt zu stärken;

20. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, sich verstärkt darum zu bemühen, mehrsprachige Websites der Vereinten Nationen und die Webseite des Generalsekretärs in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf ausgewogener Grundlage zu entwickeln, zu pflegen und zu aktualisieren;

21. *bekräftigt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen sechs Amtssprachen verteilt werden, unter voller Achtung der jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten aller sechs Sprachen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die mehrsprachige Entwicklung und Anreicherung der Website der Vereinten Nationen in bestimmten Amtssprachen viel langsamer vorangeschritten sind als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, die Maßnahmen zur Erreichung der vollen Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen voranzutreiben, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die in einigen Sektionen frei sind;

23. *nimmt Kenntnis* von den Abschnitten II.D und II.E des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, und fordert alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, alle auf die Website der Vereinten Nationen gestellten englischsprachigen Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in alle Amtssprachen zu übersetzen;

24. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit die Gleichstellung aller Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen erreicht wird;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

25. *begrißt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in Amtssprachen und in Nicht-Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordination mit den Büros, die Inhalte bereitstellen, diese Kooperationsvereinbarungen kostenwirksam auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen, und dabei zu berücksichtigen, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

26. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, beim Einsatz neuer Kommunikationsmittel, wie etwa der sozialen Netzwerke, die sprachliche Dimension zu berücksichtigen, um die volle Parität zwischen den Amtssprachen der Organisation zu gewährleisten;

27. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, die Intranetplattform „iSeek“ in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats stets auf aktuellem Stand zu halten, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

IV

Dokumentation und Konferenzdienste

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und zwischen den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen stattfinden kann;

30. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

31. *unterstreicht*, dass bei allen Initiativen zur Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden, auch wenn sie versuchsweise eingeführt werden, der Grundsatz der Parität zwischen den Amtssprachen der Organisation eingehalten werden muss, um die Qualität und den Umfang der vom Sekretariat bereitgestellten Dienstleistungen zu bewahren beziehungsweise zu verbessern;

V

Personalmanagement und Personalfortbildung

32. *verweist* auf ihre Resolution 67/255, insbesondere deren Ziffer 35, in der sie bekräftigte, dass die Gleichstellung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

33. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten jeder der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

34. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Fortbildungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Fortbildungsmöglichkeiten in den sechs Amtssprachen gleichermaßen allen Bediensteten offen stehen;

36. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244 vom 22. Dezember 2006, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

37. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

38. *bittet* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen die Anforderung, eine der Arbeitssprachen des Sekretariats verwenden zu können, erfüllen, und legt dem Generalsekretär *nahe*, die Durchführung der Resolution 2480 B (XXIII) zu fördern;

39. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die in Stellenausschreibungen genannten besonderen sprachlichen Anforderungen bei der Zusammensetzung der Auswahlgremien für die Einstellung von Bediensteten der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

40. *betont*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

VI

Sprachendienstpersonal

41. *verweist* auf ihre Resolution 66/233 vom 24. Dezember 2011, insbesondere deren Abschnitt III Ziffer 7, und ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen, und verweist in dieser Hinsicht auf Abschnitt D Ziffer 11 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999;

42. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

VII

Feldbüros und Friedenssicherungseinsätze

43. *betont*, wie wichtig es ist, Informationen, technische Hilfe und Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen so weit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer anzubieten, auch durch lokale Websites der Vereinten Nationen;

44. *verweist* auf ihre Resolution 66/297, in der sie sich den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁹⁰ anschloss;

⁹⁰ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 19 (A/66/19), Kap. V.*

45. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.D.1 des Berichts des Generalsekretärs, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und verweist auf ihre Resolution 66/297, unbeschadet des Artikels 101 der Charta;

46. *fordert* das Sekretariat *nachdrücklich auf*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle Dokumente für die Friedenssicherungsausbildung in die sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu übersetzen, um ihre Verwendung durch alle Mitgliedstaaten, insbesondere durch die truppen- und polizeistellenden Länder, und andere beteiligte Institutionen zu ermöglichen und zu erleichtern;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

48. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/293

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 24. Juli 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.59/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Bulgarien, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

67/293. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁹¹, ihre Resolution 53/92 vom 7. Dezember 1998 und spätere jährliche Resolutionen, namentlich die Resolutionen 60/223 vom 23. Dezember 2005, 61/230 vom 22. Dezember 2006, 62/275 vom 11. September 2008, 63/304 vom 23. Juli 2009, 64/252 vom 8. Februar 2010, 65/278 vom 13. Juni 2011 und 66/287 vom 23. Juli 2012 sowie ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007, 63/267 vom 31. März 2009, 64/258 vom 16. März 2010, 65/284 vom 22. Juni 2011 und 66/286 vom 23. Juli 2012 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004, 63/310 vom 14. September 2009 und 65/274 vom 18. April 2011 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprevention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 und 2033 (2012) vom 12. Januar 2012 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

⁹¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*